

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 8 (1899)
Heft: 15

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kommt. Wollen unsere nativistischen Blätter gefälligst lieben Nutz nehmen? So lange die Schweizer Berge bestehen, die blauen Seen und grünen Weiden und so lange die Schweizer Regierung und Private dafür sorgen, durch bequeme und gute Einrichtungen und gut geführte Hotels die fremden Touristen anzuziehen, so lange wird auch der Amerikaner seinen Teil zum jeweiligen Fremdenverkehr in der Schweiz beitragen."



Baden. Die Anzahl der Kurgäste während der Wintersaison betrug 2365.

Chur. Das Hotel Lukmanier führt von jetzt an den Namen "Lukmanier und Terminus".

Wildbad. Das Hotel Weil, neues Etablissement ersten Ranges, wird am 15. April eröffnet.

Ding-Jungfraubahn soll infolge des jüngst erfolgten Todes ihres Gründers Guyer-Zeller durch ein Komitee zum Eiger vollendet werden.

Merlerigen am Thuner See. Herr J. Thönen, gewesener Küchenchef des Hotel Central in Mühlhausen, das Hotel Beatus übernommen.

Rigi. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft Hotel Rigi-Kaltbad beantragt für 1898 die Verteilung von acht Prozent Dividende wie im Vorjahr.

Schwarzwald. Das Kurhaus Höhenschwand ist von dessen seitherigen Pächtern, Herrn Adolf Stein, dem Vernehmen nach für 120,000 Mark angekauft worden.

Statistik des Bergsports im Tirol. 1898 wurden in Tirol von 13,000 Alpinisten konfiszierte Führer 308 Hochtouren durchgeführt; 1897 waren es 1351 Touristen mit 613 Hochtouren zu verzeichnen.

Verey. Einem hübsch ausgeschürften, in den drei Hauptstädten verfassten und die Vorzüglich Vevays als klimatische Fremdenstation trefflich schildern Prospektus hat soeben Herr A. Riedel am Grand Hotel du Lac herausgegeben.

Ein Monstre-Bankett, ausgeführt von 2064 Teilnehmern, hat kirchlich in Boston zu Ehren des Präsidenten Mac Kinley stattgefunden. 250 Kellner umkreisten die schmausende Hörde; 20 hatten genug mit dem Entkommen der Flaschen zu thun. Das Couvert kostete 15 Fr.

Lausanne. Sont descendus dans les hôtels de premiers et de seconds rangs de Lausanne, du 18 au 24 mars: Suisse : 259; Allemagne : 116; France : 76; Angleterre : 24; Italie : 15; Russie : 13; Pays-Bas : 5; Autriche, Belgique, Espagne, Seine, Etats-Unis, Amérique, Afrique : 15; — Total : 523.

Wien. Die vereinigten Wiener Nahrmittelgewerbe, Hotels, Restaurants, Kaffeesieder, Fleischerei, Schäfer, Wildpreß- und Geflügelhäuser, Zuckerbäcker u. s. w. haben eine grosse Eisfabrik erbaut, deren Betrieb dieser Tage eröffnet werden soll. Die Gewerbeschafft hat 4000 Mitglieder.

Boscos. Dr. Thubel in Davos leistet in einer soeben erschienenen Publikation den Nachweis, dass die Hochgebirgslauf tröt allen Zweifeln eine wesentliche Rolle bei der Heilung der Tuberkulose spielt, indem sein Institut in Davos zweimal mehr Dauerheilungen aufweist, als die berühmte Heilanstalt Falkenstein im deutschen Tiefland.

Montreux. Fête des narcisses. Le comité a fixé la somme des prix à allouer par un jury nommé ad-hoc, à 3000 fr. Chaque catégorie aura cinq prix. Le premier prix affecté aux voitures particulières est de 400 fr.; aux chars de corporations et groupes à pied de 400 fr., également; aux bicyclettes de 150 fr.; aux chars réclames de 200 fr.

Newyork. Bei den Aufräumungsarbeiten des abgebrannten Windsorhotels ist diese Woche der Geldschrank aufgefunden worden. Es befanden sich in demselben für 1 Mill. Gold und Wertsachen, die von dem Feuer verschont geblieben sind. Wie jetzt feststeht sind bei dem Brand 25 Fremde und 16 Angestellte des Hotels umgekommen.

Davos. Amtliche Fremdenstatistik. In Davos anwesende Kurgäste vom 25. März bis 31. März 1898: Deutsche 679, Engländer 518, Schweizer 336, Holländer 160, Franzosen 140, Belgier 76, Russen 150, Österreich 36, Amerikaner 28, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 41, Dänen, Schweden, Norwegen 54, Angehörige anderer Nationalitäten 10. Total 2228. Darunter waren 89 Passanten.

Gewerbezählung und Gewerbeinquête in der Schweiz. Die an den vom eidg. Departement des Innern auf letzten Freitag eingeholte Konferenz zur Besprechung dieser Angelegenheit gab ihre Cuttendenz zu erkennen, dass die praktische Gewerbezählung mit Gewerbeinquête im Anschlasse an die nächst eidiq. Volkszählung im Jahre 1900, wie der Nationalrat bereits beschlossen hat, stattfinden solle.

Genfersee. Die allgemeine Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Genfersee erzielte im Jahre 1898 einen Reingewinn von 163,787 Fr. d. h. Fr. 42,000 mehr als im Jahre 1897. Der Verwaltungsrat beantragt 5 Prozent an die Aktionäre und verlangt ferner Vollmacht für den Bau eines neuen Salondampfers nach dem Vorbild des "France" im Kostenbetrage von 310,000 Fr., welcher auf Beginn des Jahres 1900 fahren soll.

Montreux. Professor Fridolin Becker vom eidg. Polytechnikum hat soeben in Montreux die photographischen Aufnahmen für die Erstellung des ihm vom Syndikat der Interessenten dortiger Gegend, im Hinblick auf die Pariser Weltausstellung bestimmten Reliefs von Montreux und Umgebung begonnen. Der hiesig angemommene Massstab gestattet die getreue Wiedergabe selbst der einzelnen Gebräuchlichkeiten u. s. w.

Paris. Der Frühling brachte eine Neuerung im Pariser Strassenverkehr. Eine der grossen Mietsfuhrwerksgesellschaften hat nämlich die ersten vier- und zwanzig elektrischen Motorfroschken aufgestellt und wartet nur das Ergebnis dieses vorsichtigen und bescheidenen Versuches ab, um später alle ihre Pferdefroschken durch Selbstfahrer zu ersetzen. Die Fahrgebühr ist dieselbe wie für Pferdefroschken, nämlich 1.50 Fr. für die Fahrt, ohne Rücksicht auf die Entfernung oder 2 Fr. für die Stunde.

Nordostbahn. Eine für das reisende Publikum sehr wichtige Neuerung, führt die Schweiz, Nordostbahn, indem sie in ihren Expresszügen Nr. 82 zwischen Zürich und Bern einen Expresswagen vom 10. April d. J. an, eine elegante Speisewagen der Internationalen Eisenbahn-Schlafwagen-Gesellschaft kursieren lässt. So ganz unrentabel müssen die Speisewagen für die Schlafwagen-Gesellschaft doch nicht sein, dass ihr Sein oder Nichtsein von dem Besteuerungs-Patent abhängt, wie in dem kürzlichen Rekurs an das Bundesgericht angegeben wurde.

Zürich. (Mitget.) Herr Mislin beabsichtigt in seinem Hotel National wesentliche Veränderungen vorzunehmen. Erstens wird das seither bestandene Café-Restaurant vom Hotelbetrieb getrennt und in Pacht gegeben. Das Restaurant für die Gäste des Hotels wird in den neuerrichteten Saal verlegt und hier direkt an den Pauschalpreis angeknüpft. Im Entrée werden weitere vier Salons für Feste etc. erstellt und auf diese Weise dem Geschäft der Charakter eines eigentlichen Familientheaters gegeben, umso mehr, da für die Zukunft weder Hochzeiten noch Bälle, noch irgendwelche störende Anlässe im Hotel stattfinden werden.

Im Mittelalter wurden die verfeilchten Weine unter grossem Pokalschau auf den Schinderkarren nach dem nächsten Flusse oder Teiche geschafft und dort den Fässern unter dem Jubel der zulaufenden Volksmenge der Boden ausgeschlagen. Auf den Fässern steckte ein rotes Fähnlein mit der Aufschrift: "Stummer Wein" (so hiess damals der gefälschte Wein, weil er keinen Anspruch hat auf Auge, Zunge und Herz), vor den Fässern aber ging der Stocker, den Henker, nächster Vetter, und hiess durch einen geschwungenen Schriftzug mit einem schweren Hakenfuß: Das Fass dir kein Wasser laufen! Wenn diese Sitte heute noch in Aufnahme wäre, wie viele Schinderkarren müssten in Bewegung gesetzt werden und wie viele Flüsse könnten auf diese Weise sofflich gemacht werden!

Sommerfahrplan. Aus dem Fahrplan-Entscheid des Eidg. Departements für den Spaten-Fahrplan ist hervorzuheben: Dass Jura-Simplon-Bahn empfohlen, bei erster Gelegenheit die Verbindung Freiburg-Luzern zu verbessern. — Der Jura-Simplon-Bahn und der Gotthardbahn wird empfohlen, direkte Umlauffahrten zwischen Bern und Mailand zu lassen, sobald in Luzern eine erforderliche Umlaufzeit gewährt werden kann. — Die Führung weiterer Züge zwischen Bern und Mailand wird abgelehnt. Kurz Interlaken-Luzern vom letzten Sommer soll wieder hergestellt werden.

Die Postwagen der verschiedenen Züge zwischen Bern und Luzern sollen beim ersten Anschluss an den Nordostbahn-Zug 175 einen neuen Personenzug Zug-Goldau führen. — Der Anspruch von Schwyz, nach Luzern durch zwei Nachtzüge zu werden, geht zu weit. Es wird der Regierung von Schwyz überlassen, sich mit der Gotthardbahn zu verständigen, dass Zug 40 statt Zug 42 in Schwyz anhälte. Auf Führung des Gotthardzuges 209 schon an Goldau wird verzichtet, ebenso auf Führung direkter Wagen Chur-Luzern via Südböden. — Der Rundfahrt beginnend der Sommerfahrpläne folgt, dass der Jura-Linie gesetzt hat, ist das Departement nicht in der Lage, die abweichende Anregung von Baselstadt weiter zu verfolgen.

Douvers-Ostende. A part du 1^{er} mai prochain, une importante amélioration qui intéressera tout particulièrement les touristes anglais et les populations alsaciennes et suisses, sera introduite dans les relations anglo-suisses par la voie de Douvers-Ostende-Luxembourg-Bâle. Ces relations desservies par trois traversées journalières entre Douvers, Ostende et Bâle qui, jusqu'ici, arrivaient dans cette dernière ville respectivement à 6.27 du matin, 11.9 h. soir et 8 h. soir. A partir du 1^{er} mai, la marche du décret de ces trois traversées sera alors effectuée de la manière suivante: Douvers-Ostende-Bâle, de sorte que, tout en quittant Londres à 9 heures soir, et Ostende à 3.38 heures matin comme précédemment, on arrivera à 6.25 soir à Bâle où les voyageurs atterrissent par conséquent, les correspondances des trains suivants: 6.35 soir pour Zurich. — 6.25 soir pour Olten et Lucerne. — 6.25 soir pour Olten, Berne et Fribourg. — 6.35 soir pour Neuchâtel, Lausanne, Genève et Montreux. — Ce qui leur permettra d'arriver encore le même jour: à Zurich à 7.30 soir — à Lucerne à 9.34 soir — à Berne à 9.12 soir — à Fribourg à 10.38 soir — à Neuchâtel à 10.56 soir — à Montreux à 11.38 soir — à Genève à 14.45 soir — à Martigny à 12.38 soir. En comparaison du service de l'année dernière, cette amélioration procure une abréviation de 3/4^e heure pour Zurich, de 1 1/2 heure pour Lucerne, de 7/4^e heure pour Berne, de 4/4^e heure pour Fribourg, de 11/4^e heure pour Neuchâtel, de 5 heures pour Lausanne, de 2 1/2 heures pour Montreux.

Hotel-Reglement in Klondyke. Der Eigentümer des Hotels beschreibt die Herren Reisenden, dass er für ihre persönliche Sicherheit, für ihr Leben und ihre Wertsachen keinerlei Verantwortung übernimmt. Die Herren Reisenden werden gebeten, im Speisezaal bei etwaigen Auseinandersetzungen mit dem Revolver gewisse Vorsichtsmassregeln zu ergreifen, da eine Kugel, die ihr bestimmtes Ziel verfehlt, unützlicher Weise einen Bediensteten oder irgend eine andere Person, die der Diskussion völlig fern steht, treffen kann. Für alle Möbelstücke, Spiegel, Gefäße u. s. w., die „beim Plaudern“ zertrümmert werden, werden die Herren persönlich haftbar gemacht. Die Beerdigungskosten müssen besonders bezahlt werden und sind gleichfalls per-

sönlich. Für die Dauer ihres Aufenthalts im Hotel können die Herren Reisenden, wenn sie es wünschen, einen Lebensversicherungsvertrag abschliessen. Klagen über die Bedienung werden von der Hotelverwaltung nicht entgegen genommen. Unser ganzes Personal ist bewaffnet, und die Herren Reisenden können sich direkt mit ihm in Verbindung setzen. Reisende, die die alleinige Benutzung einer oder mehrerer Zimmereinheiten wünschen, müssen eine Zinszahlung von zwei Dollars bezahlen. Da unser Hotel ein Haus ersten Ranges und nur für elegante Kunden geschafft ist, werden nur die Herren Reisenden erachtet, sich bei uns als vollendete Gentlemen zu benehmen. Der Besitzer des Hotels hält streng darauf und behält sich vor, im Notfälle seine Forderungen durch Flintenschüsse zu unterstützen. Jeden Sonnabend kommt im Hotel ein Ball statt. Reisende, die die barfuss gehen, haben keinen Zutritt.

Ein lenkbare Luftschiff. Aus Friedrichshafen wird berichtet: Geht man etwa 3/4 Stunden von Friedrichshafen dem alten Meersburg zu, so hört man plötzlich inmitten einer sonst stillen, einsamen Natur ein weithin schallendes, mächtiges Hämmern, und hat man den kleinen Wald von Seemoos durchschritten, so gewahrt man hart am Seegeteide einen kleinen Motorboot, das auf dem Wasser schwimmt. Dies ist das Luftschiffwerk, auf welchem mit Emsigkeit an der Brücke gehabt wird, von der sich das lenkbare Luftschiff des Grafen Zeppelin aus Stuttgart erheben soll. Auf einer Anzahl schwimmenden Pontons wird die Aufzehrbrücke an 500 Meter weit in den See hinausgeführt, aber in fester Verbindung mit dem Lande. Der See hat dort am Ende der Brücke eine Tiefe von mehr als 200 Meter. Die Kosten für das Schiff sind etwa 100,000 Fr. und werden von der Großherzoglichen Luftfahrtanstalt getragen, während die königliche Domäne Manzell den Platz zur Errichtung des Luftschiffwerkes hergab. Die Aufzehrbrücke, sowie die sonstigen baulichen Vorarbeiten sollen bis Mai fertiggestellt sein, während die Aufzehr im Juli geplant ist. Graf Zeppelin ist, wie schon seinerzeit mitgeteilt wurde, mit Jahren mit dem Problem des lenkbaren Luftschiffes beschäftigt, und es lässt sich, wann auch über das Gelände seines kleinen Unternehmens noch kein Urteil zu fällen ist, doch annehmen, dass sein Ideal, das der Grafen Zeppelin in seinem Leben so gewissenhaft verfolgt, nun endlich erreicht ist.

Das Platuskulm ist eine im Jahre 1898 vom 12. April bis zum 28. November, 231 Tage, im Betrieb. Es wurden 38,610 Passagiere in 238 Wagen befördert und im ganzen Fr. 242,554.15 eingekommen (1897: 33,811 Personen, 2288 Wagen mit Fr. 207,016.48). Die Betriebsausgaben betragen Fr. 108,639.16, gegen Fr. 102,710.20 des Vorjahrs. Der Bericht heißt hervor, dass dem Unterhalt der Wagenanlagen auf Platuskulm, welche die Bahngesellschaft mit einem Kostenaufwand von circa Fr. 50,000 erstellt hat, ganz entschieden Aufmerksamkeit geschenkt wird. In der Umgangssprache von Station und Hotel, sowie längs des Tonihornweges, wurden an besonders geeigneten Stellen zirka 1000 Stück junge Arven angesetzt. Der Erfolg dieser Massregel bleibt abzuwarten; im günstigsten Falle wird allerdings erst eine nächste Generation auf Platuskulm in kleinen Waldesschatten wandeln können. Unter spezieller Mitwirkung des Herrn Oberst Ed. Locher hat die Betriebsdirektion nach längern Versuchen eine neue Abfederung der Wagenkarren konstruiert und ausprobirt. Die Vorzüglich dieses neuen — aus einer Kombination von Blatt- und Sprungfedern bestehenden Systems — ist, dass die rüttelnden und schüttelnden Gefahren der Fahrzeuge ausserordentlich verhindert werden. — Die Betriebsdirektion hat, dass beschlossen wurde, auf kommende Saison sämtliche Wagen nach dem 1898 im Betrieb gestandenen Modell umzubauen. Die Thatsache, dass der Berg mehr heile Morgen aufweist, als das Thal, hat sich auch im Jahre 1898 wieder bestätigt. Es verzeichnet für die 184 Tage vom 1. Mai bis 31. Oktober Luzern nur 79 heile Morgen, während Platuskulm deren 99, also 25 Prozent mehr, aufweist. — Nach Speisung von Erneuerungen und Reservefonds mit Fr. 5000 bzw. Fr. 10000 und Rücklage von Fr. 5000 für aussergewöhnliche Ausgaben des Jahres 1898 bleibt ein Reservoir von Fr. 140,171.32. Es kann daraus dem Rektionen eine Dividende von 5 Prozent ausgerichtet werden.

Rösslispiel. Soeben ist in Genf eine Broschüre „Les huis maison de jeu en Suisse et les nouveaux Kursaals projets“ erschienen, die mit vielen Nachdruck gegen die Duldung des Rösslispiels ankämpft. Zumindest stellt das anonyme Verfasser fest, dass die Duldung solcher Spiele in direktem Widerspruch mit Art. 36 der Bundesverfassung steht, der die Erziehung von Spielbanken untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unvorsichtiger Mensch sich dabei nicht ruinierten kann. Die Bundesverfassung verbietet die Errichtung von Spielbanken, der Duldung solcher Spiele untersagt, während das Rösslispiel, wie es gegenwärtig praktiziert wird, tatsächlich ein Hazardspiel ist. Er erblickt in der schlaffen und zögerlichen Haltung des Bundesrates eine effektive Verfassungsverletzung. Er bestreitet die Behauptung, dass ein Etablissement mit Rössli- oder sonstigen anderen Spielen, in welchen ein Unternehmer dem Glück auftritt, denjenigen, die den Einsatz gewinnen, kein Spüljahr sei, weil der Einsatz eine gewisse Summe nicht überschreitet und weil ein reicher und unv